

Friedhofsgebührensatzung
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Zell (Mosel) vom 15.03.2011

Die Stadtrat von Zell (Mosel) hat am 14.03.2011 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Grabstätten in der Urnenwand
- III. Gemischte Grabstätten
- IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- V. Grabherstellung pp.
- VI. Herstellung des Plattenbelages nach § 24 Absatz 2
- VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VIII. Benutzung der Leichenhalle

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung und Gebührenordnung vom 12.12.2001 in der Fassung des III. Nachtrages vom 24.11.2010 außer Kraft.

Zell (Mosel), den 15.03.2011

Stadtverwaltung

(Siegel)

Hans Schwarz, Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis c)
Friedhofssatzung für Verstorbene 400,00 EUR
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 EUR
3. Überlassung einer Reihengrabstätte als Grabkammer an Berechtigte nach Nr. 1 1.025,00 EUR
4. Überlassung einer Rasengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld an Berechtigte nach Nr. 1 620,00 EUR

II. Grabstätten in der Urnenwand

1. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis c)
Friedhofssatzung für Verstorbene 500,00 EUR

III. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis c)
Friedhofssatzung (Zweitbelegung Urne) 300,00 EUR

IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte
 - a) Einzelgrab 1.500,00 EUR
 - b) Doppelgrab 2.000,00 EUR
 - a) Urnengrab 2.000,00 EUR
 - b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit auf die Dauer je angefangene 5 Jahre 1/6 der Gebühr

V. Grabherstellung, pp.

1. Reihengräber für Verstorbene
 - a) Einzelgrabstätte (§§ 13 Friedhofssatzung) 725,00 EUR
 - b) Einzelgrabstätte als Grabkammer (§ 12 Abs. 1 a Friedhofssatzung) 100,00 EUR
 - c) Urnengrabstätte (§§ 15 Friedhofssatzung) 100,00 EUR
 - d) Urnengrabstätte in der Urnenwand (§ 15 Abs. 1 d Friedhofssatzung) 50,00 EUR
 - e) Rasengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld (§ 16 Friedhofssatzung) 150,00 EUR
2. Wahlgräber (§ 14 Friedhofssatzung)
 - a) Doppel- und weitere Grabstellen 725,00 EUR für jede weitere Feuerbestattung 100,00 EUR für jede weitere Erdbestattung 725,00 EUR

VI. Herstellen des Plattenbelages nach § 24 Absatz 2

- a) Reihengrabstätten/Grabkammern/
Wahlgrabstätten 145,00 EUR
- b) Urnengrabstätten/Urnengrabstätten
als Wahlgrabstätten 70,00 EUR

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird in der Regel durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Benutzung der Leichenhalle

Die Gebühr beträgt je Nutzung 100,00 EUR